



COVID-19-Präventionskonzept Spitzensport ab 01.07.2021

Innsbruck, den 02.07.2021

Basierend auf der mit 01.07.2021 gültigen Covid-19-Verordnung wurde für ÖSB-Veranstaltungen (Lehrgänge und Wettkämpfe) für SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSG 2017 gemeinsam mit Sportmediziner Dr. Stefan Oberleit folgendes Präventionskonzept ausgearbeitet:

- a. An Veranstaltungen (Lehrgänge und Wettkämpfe) nehmen ausschließlich ÖSB-BetreuerInnen und ÖSB-KadersportlerInnen (SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSG 2017) teil.
- b. Einladungen zu einer geplanten Veranstaltung enthalten die Vorgangsweise zur Risikominimierung. Die anwesenden BetreuerInnen informieren die TeilnehmerInnen über die einzuhaltenden Maßnahmen unmittelbar zu Beginn der Veranstaltung.
- c. Eine Teilnahme ist nur bei Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr möglich (3G-Nachweis). (Nachweismöglichkeiten siehe Anhang)
- d. Allgemein geltende Hygienemaßnahmen sind am Stand sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- e. Ein Anmeldesystem samt Dokumentation, wann sich wer am Schießstand befunden hat, ist jederzeit zur Einschau bereitzuhalten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten). Die Dokumentation (Name, Uhrzeit, Datum, Endreinigung) über die Standbenutzung wird durch die BetreuerInnen sichergestellt.
- f. Desinfektionsmittel werden in geeigneter Form und an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.
- g. Bei der Verwendung von Leihwaffen und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist nach der Benützung eine ausreichende Desinfektion durchzuführen (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- h. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- i. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- j. Ein Duschen an der Schießstätte ist nach Möglichkeit zu vermeiden, das Umkleiden möge nach Möglichkeit nicht am Schießstand erfolgen.

Partner des ÖSB



- k. Von allen TeilnehmerInnen wird täglich selbständig ein Gesundheitscheck durchgeführt (Krankheitssymptome und Körpertemperatur).
- l. Bei Krankheitssymptomen oder erhöhter Temperatur wird umgehend ein Arzt kontaktiert und die weitere Vorgangsweise abgestimmt.
- m. Außerhalb der tatsächlichen Trainingszeiten- bzw. Wettkampfzeiten werden die üblichen Hygienemaßnahmen und Bestimmungen eingehalten.
- n. Dem jeweiligen Veranstaltungsort angepasst, wird von den BetreuerInnen die Regelung für das Betreten, Verweilen und Verlassen der Schießstätte definiert und den TeilnehmerInnen mitgeteilt.
- o. Gesonderte Regelungen des Sportstättenbetreibers sind einzuhalten.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass alle aktuellen Verordnungen einzuhalten sind.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_278/BGBLA_2021_II_278.html

Achtung: Für einzelne Regionen oder Bundesländer können zusätzliche Regelungen zur bundesweiten Verordnung gelten! Mehr Informationen zu regionalen Maßnahmen finden Sie hier: <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Bei durch den ÖSB organisierten Wettbewerben können an die jeweilige Situation angepasste Präventionsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Mag. Florian Neururer
ÖSB-Generalsekretär

Dr. Stefan Oberleit
Ordination Oberleit
Barwies 271
6414 Mieming

Version 1.1, Stand Juli 2021, erstellt und freigegeben: Dr. Stefan Oberleit, Mag. Florian Neururer

Partner des ÖSB



Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt (Laut Sport-Austria vom 30.06.2021):

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
6. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Schultests werden anerkannt, da die Schule als „befugten Stelle“ im Sinne der Verordnung gilt. Als Nachweis gilt ein Testpass: Wer negativ getestet ist, bekommt am Testtag einen Sticker in den Pass. Der Test gilt dann 48 Stunden lang, etwa für Besuche beim Friseur, in der Pizzeria, und natürlich auch im Sportverein. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

Partner des ÖSB



Name: _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Gesundheitscheckliste

Haben Sie mindestens eines dieser Symptome, für das es keine andere plausible Ursache (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) gibt?

- Fieber
- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Plötzlicher Verlust oder starke Veränderung des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Durchfall
- Übelkeit oder Erbrechen
- Bauchschmerzen
- Bindehautentzündung/gerötete oder juckende Augen

Wenn Sie eines oder mehrere dieser Symptome, für das es keine andere plausible Ursache (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) gibt, haben, bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt oder die telefonisch Gesundheitsberatung 1450.

Partner des ÖSB

